

Todtenschaubezirke eine Leichenkammer angelegt werde, in welcher die Leichen bis zur Beerdigung beigesetzt werden können. Die Erfordernisse, denen diese Behältnisse rücksichtlich ihrer äußern und innern Einrichtung im Allgemeinen entsprechen sollen, werden durch Verordnung festgesetzt werden. Der durch die Herstellung und Unterhaltung der Leichenkammern entstehende Aufwand ist nach einem durch freiwillige Uebereinkunft, oder, in deren Ermangelung, durch Entscheidung der Regierungsbehörde festzustellenden Maßstabe auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden zu repartiren, in Beziehung auf die Aufbringung der auf die einzelnen Gemeinden ausfallenden Quoten aber den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung, so wie der Landgemeindeordnung §. 64 ff. und beziehentlich der Vorschrift der §. 23 nachzugehen.

Ob in einzelnen Bezirken nach den localen Verhältnissen von der Errichtung von Leichenkammern überhaupt oder bis auf Weiteres Umgang genommen werden könne, haben die Kreisdirectionen zu ermessen.

§. 11. Die Benutzung der Leichenkammern im einzelnen Falle ist in die eigne Wahl der Angehörigen des Verstorbenen gestellt, insofern nicht der Todtenbeschauer innerhalb der Grenzen seiner Amtspflicht, (vergl. Instruction sub B. §. 9) etwas Anderes zu bestimmen für nöthig fände, welchenfalls dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist.

Die Deputation sagt:

Zu §§. 10 und 11. Diese Paragraphen hat, wie bereits in der Einleitung des Berichts bemerkt worden ist, die erste Kammer abgelehnt, hauptsächlich weil sie mit der durch dieselben beabsichtigten Einführung einer Zwangsverbindlichkeit zur Errichtung von Leichenkammern sich nicht einverstanden konnte. Ihre diesfälligen Bedenken theilt zwar auch die Deputation, indessen hat letztere es nicht für angemessen erachtet können, eine anerkannt nützliche Einrichtung aus dem Gesekentwurse zu verbannen. Sie ist vielmehr der Meinung gewesen, daß diese wenigstens mittelbar auf gesetzlichem Wege zu befördern sei. Aus diesem Grunde beantragt sie, jene beiden Paragraphen in eine zu verschmelzen, welche folgende Fassung erhalten würde:

„Um den Zweck der Todtenschau vollständig zu erreichen, soll die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern möglichst befördert werden. In denjenigen Todtenschaubezirken, in welchen dergleichen Behältnisse sich vorfinden, sind die Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehause vor Ablauf von 72 Stunden entweder von den Hinterbliebenen gewünscht, oder von dem Todtenbeschauer für nöthig erachtet wird, bis zu deren Beerdigung, welche in diesem Falle vor der gesetzlichen Frist nicht erfolgen darf, daselbst aufzubewahren. Wo es weder Leichenhäuser noch Leichenkammern giebt, darf die Beerdigung einer Leiche vor dem Ablaufe von 72 Stunden nach dem Tode ausnahmsweise zwar gestattet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ein Arzt erster Klasse schriftlich bescheinigt, die untrüglichen Zeichen des Todes an derselben wahrgenommen zu haben.“

Stellvertr. Abg. Oberländer: Ich habe über die Leichenhäuser, als Lebensrettungsanstalten, bereits bei der ersten Berathung des Gesekentwurfs meine Meinung dahin ausgesprochen, daß sie ihrem Zweck niemals vollkommen entsprechen werden; hierüber sind sie kostspielig, so daß sie nur in wenig Gemeinden eingeführt werden könnten; und es hat daher auch die Staatsregierung beim Entwurf mit Recht davon abgesehen.

Wenn aber die Leichenkammern im beschränktern Sinne des Gesekentwurfs eingerichtet werden, so werden sie jedenfalls ihren wesentlichen Nutzen haben: insbesondere in der Beziehung, daß sie den armen Familien mit sehr beschränkten Wohnungen Gelegenheit darbieten werden, dann, wenn sie ihre Verstorbenen ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben nicht so lange in ihren Behausungen aufbewahren können, bis die wirkliche Fäulniß eingetreten ist, die Leichen bis zur Beerdigung in der Leichenkammer beizusetzen. Denn da auch künstlich das wahre Kriterium und das einzige sichere Zeichen des wirklich erfolgten Todes die eingetretene und fortschreitende Verwesung sein wird, so werden viele arme Familien, wie schon jetzt, so auch ferner wegen Aufbewahrung der Todten bis zu jenem Zeitpunkt in Verlegenheit kommen. Die Leichenkammern werden sich daher nicht nur als zweckmäßig, sondern auch in dieser und anderer polizeilicher Beziehung als unentbehrlich herausstellen; und ich möchte mich deshalb demjenigen anschließen, was der geehrte Abg. v. Hartmann bereits vorhin hierüber gesagt hat. Wenn ich daher von einer Verbindlichkeit zur Errichtung von Leichenkammern zur Zeit noch abgesehen wünsche, so liegt dies nur darin, weil eine Verpflichtung der Gemeinden zur sofortigen Einrichtung der Leichenkammern, bei aller Einfachheit derselben, denn doch mit mancher Verlegenheit in Betreff der Geldmittel verbunden sein möchte. Durch eine facultative Errichtung dieser Behältnisse aber wird es geschehen, daß nach und nach, und nach Verfluß von nur wenig Jahren Leichenkammern in den meisten Gemeinden vorhanden sein werden, und so wird man zuletzt den wohlthätigen Zweck erreichen, ohne irgendwo zu fühlbare Lasten auferlegt zu haben. Ich werde mich deshalb durchgängig dem Deputationsgutachten anschließen.

Abg. Klinger: Es sind der Kammer in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung auch zwei Punkte anempfohlen worden, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären kann. Der eine Punkt besteht darin, daß in dem Antrage bemerkt worden ist, daß, wo in den Todtenschaubezirken Leichenbehältnisse sich vorfinden, es ganz von dem Ermessen des Todtenbeschauers abhängen soll, ob die Leiche dahin gebracht werden müsse oder nicht. Ich glaube, daß dieser Punkt der gefährlichste des ganzen Gesetzes ist, daß er zu sehr in das Familienleben eingreift und das heiligste Recht derselben, das Recht, den geliebten Todten bis zu dem letzten Augenblicke, wo ihn die Erde bedecken soll, bei sich und unter seinem eignen Schutze zu haben, auf das Empfindlichste verletzt, so daß ich dazu unmöglich meine Zustimmung geben kann. Es würde sich auch die Unzuträglichkeit dieser Bestimmung sehr bald herausstellen; denn einmal hat der Todtenbeschauer vielleicht eine falsche Ansicht von der Krankheit des Verstorbenen, und glaubt nunmehr zu diesem Mittel schreiten zu müssen, oder er ist der Familie feindselig gesinnt und ordnet vielleicht unter dem Deckmantel seines Rechtes mit Unerbittlichkeit an, daß das Liebste und Theuerste in einer Familie sofort aus dem Hause gebracht werde. Ich würde deshalb darauf antragen, daß, wenn die §., welche die Deputation vorschlägt, angenommen werden sollte, doch die